

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/262 —**

**Schriftverkehr der Bundeswehr nach West-Berlin**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 26. Mai 1987 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Gilt die erwähnte Erlaßlage nach wie vor, oder was sehen die derzeit gültigen Bestimmungen zu diesen Fragen im einzelnen vor?

Die Wehrersatzbehörden sind (weiterhin) angewiesen – zuletzt durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 30. Juli 1986 –, dienstliche Schreiben an Empfänger in Berlin (West) nur bei dringender dienstlicher Notwendigkeit zu versenden. Die frühere Weisung, als Absender den Namen und die Anschrift eines Mitarbeiters der Wehrersatzbehörden anzugeben, ist mit dem genannten Erlaß aufgehoben worden. Seither ist die Anschrift der Dienststelle als Absender anzugeben.

Das Bundeswehrverwaltungsamt hat die in der Frage zitierte Verfügung vom 3. März 1983 bereits 1984 aufgehoben.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß für Schreiben des genannten Inhalts oder Anfragen vergleichbarer Art ein „dringendes dienstliches Bedürfnis“ besteht, und worin besteht dieses gegebenenfalls?

Für Schreiben der in der Frage angesprochenen Art besteht grundsätzlich eine dringende dienstliche Notwendigkeit. So müssen die Wehrersatzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben z. B. Klarheit hinsichtlich des Berlin-Aufenthalts eines Wehrpflichtigen gewinnen; die Gremien für Kriegsdienstverweigerung müssen die Antragsteller darauf hinweisen, daß das Anerkennungsverfahren während ihres Berlin-Aufenthalts nur mit ihrer Mitwir-

kung fortgeführt werden kann (insbesondere durch Angabe einer Anschrift im Bundesgebiet, damit eine Ladung zur mündlichen Verhandlung möglich ist).

3. Für welche Art Schreiben mit welchem Inhalt an Wehrpflichtige in West-Berlin wird derzeit kraft allgemeiner Anweisung der Wehrbereichsverwaltungen oder nach gängiger Einzelfallpraxis ein solches Bedürfnis bejaht?

Eine dringende dienstliche Notwendigkeit wird hauptsächlich in der Beantwortung von Anfragen und der Erteilung von Hinweisen z. B. zum Fortgang eines Verfahrens gesehen, aber auch – wie zu Frage 2 ausgeführt – in Ermittlungen vor allem zur Dauer des Aufenthalts eines Wehrpflichtigen in Berlin (West).

4. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die nachgeordneten Behörden zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu ermuntern?

Der Bundesminister der Verteidigung überwacht die Einhaltung der geltenden Vorschriften im Rahmen der Dienstaufsicht.

5. Wie wird nach Erlaßlage oder gängiger Praxis z. Z. mit der Zustellung von Bundeswehrschreiben an wehrpflichtige Bürger West-Berlins anlässlich ihrer Einreise in das Bundesgebiet oder eines vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet verfahren?

Wehrpflichtrechtliche Bescheide werden an Wehrpflichtige, die sich mit oder ohne Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes in Berlin (West) aufhalten, auch bei einer vorübergehenden Rückkehr in das Bundesgebiet nicht zugestellt.

6. Werden die Angaben über wehrpflichtige oder ungediente Bürger West-Berlins zentral beim Bundeswehrverwaltungsamt und/oder dezentral bei den zuständigen Kreiswehrersatzämtern erfaßt bzw. zusammengeführt? Welchen anderen Stellen (z. B. Grenzübergänge) werden diese Angaben ggf. zugänglich gemacht?

Die Personalunterlagen Wehrpflichtiger werden – auch soweit sich Wehrpflichtige mit oder ohne Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes nach Berlin (West) begeben – von dem Kreiswehrersatzamt geführt, bei dem die betreffenden Wehrpflichtigen in Wehrüberwachung stehen. Angaben über Wehrpflichtige, die sich in Berlin (West) aufhalten, werden weder beim Bundeswehrverwaltungsamt oder den nachgeordneten Wehrersatzbehörden gesondert erfaßt noch anderen Stellen zugänglich gemacht.